



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0021/2018

Vorlage: AW/0030/2018		Datum: 08.03.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
Betreff:			
Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion zum Thema Datenschutz im Bürgeramt			
Gremienweg:			
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
		öffentlich	

Antwort:

1. Werden Daten von Bürgerinnen und Bürgern weitergegeben? Wenn ja, wie häufig in den letzten vier Jahren?

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung relevanter Auskunftsbzw. Übermittlungssperren werden Daten von Bürgerinnen und Bürgern weitergegeben. In den §§ 44 ff Bundesmeldegesetz (BMG) ist u.a. die Erteilung von Melderegisterauskünften und die Datenübermittlungen an Behörden (z. B. andere Meldebehörden, Rentenversicherung usw.) geregelt. Letztere werden statistisch nicht erfasst. Die Erfassung der einfachen privaten Melderegisterauskünfte findet erst seit November 2015 (Einführung des BMG) statt. Von November 2015 bis Dezember 2017 wurden ca. 8000 einfache Melderegisterauskünfte erteilt. Daneben erfolgten ca. 37.000 automatisierte Abfragen durch sog. Power User. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die für andere Personen/Unternehmen die Adressermittlungen übernehmen.

2. Wurde dafür gezahlt, wenn ja wieviel? Wieviel wurde dadurch eingenommen? Wer sind die kommerziellen Käufer?

Für die Auskünfte wurde gezahlt. Die Gebühren richten sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis). Für eine einfache Melderegisterauskunft fallen z.B. 7,50 € und für die automatisierte Version der einfachen Melderegisterauskunft 4,50 € Gebühr an. Auskünfte und Datenübermittlungen an Behörden sind gebührenfrei.

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden insgesamt ca. 250.000 € Gebühren für die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister eingenommen.

Kommerzielle Käufer sind alle Personen bzw. Stellen, die eine Auskunft aus dem Melderegister über eine bestimmte Person beantragen. Dies sind i.d.R. Anwälte, Inkasso-Unternehmen, Versandhäuser und Versicherungen. Zu den Unternehmen, die in größerem Umfang automatisierte Anfragen aus dem Melderegister über einzelne Personen stellen, gehören z. B. Regis24 oder Riser („Power User“ – siehe oben)

Hinweis: Auskünfte über eine Vielzahl nicht namentlich bekannter Personen sind nur erlaubt, wenn es sich um öffentliches Interesse handelt. Bei Werbung und Adresshandel handelt es sich nicht um öffentliches Interesse. Somit ist ein sog. „Adresshandel“ aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich.

3. Wurden Bürgerinnen und Bürger gefragt, ob sie mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden sind? Wenn nein, warum nicht?

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen bis auf die Punkte Werbung und Adresshandel kein Einverständnis für die Weitergabe von Daten vor. Die anfragenden Stellen haben bei der Beantragung einer Melderegisterauskunft mitzuteilen, ob die Auskunft für Werbung bzw. Adresshandel verwendet wird. Wird von der anfragenden Stelle erklärt, dass die Verwendung der Daten nicht für Werbung und Adresshandel vorgesehen ist, darf eine Auskunft erteilt werden.